

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

114 (27.4.1890)

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 26. April. 12. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 24. April. (Ausführlicher Bericht, Schluß aus Nr. 113.)

Freiherr v. Göler erklärt, sich in einem prinzipiellen Gegensatz zu den Ausführungen des Frhrn. v. Hornstein zu befinden, wenn er auch manche der Behauptungen jenes Redners nicht für ungerechtfertigt halten könne, der mit großem Fleiß und aus seiner reichen Erfahrung heraus alle Schwächen des Entwurfs aufgespürt habe. Es sei deshalb doppelt zu bedauern, daß derselbe bei der Kommissionsberatung nicht anwesend sein konnte. Eines näheren Eingehens auf die Details wolle er sich enthalten und nur das hervorheben, daß wenn alles in vollem Maße richtig wäre, was Frhr. v. Hornstein bezüglich der Ortsvereine ausgeführt habe, es jedenfalls erstauslich sein müsse, daß gegenwärtig überhaupt noch Ortsviehversicherungsvereine bestehen und daß sogar Frhr. v. Hornstein seit langen Jahren einen solchen leite.

Redner begrüßt die Gesetzesvorlage als einen entscheidenden wichtigen und hochbedeutsamen Fortschritt zum Nutzen des Bauernstandes und hebt namentlich dessen sozialpolitische Bedeutung hervor. Er habe es von jeher bedauert, daß die sozialpolitische Gesetzgebung des Reichs sich nur auf die Arbeiter erstreckt, die kleinen Landwirthe aber, die einer Unterstützung dringend bedürfen, außer Acht gelassen habe. Die Regierung habe dies auch seit Jahren nicht verkannt und es sei in den letzten Jahren viel geschehen zur Förderung der Landwirtschaft, wenn auch mehr zum Zweck der Vermehrung der Produktion und der Erleichterung des Verkehrs. Der wunde Punkt liege aber in der Geldwirtschaft, in dem Kreditwesen; der Ruin des kleinen Mannes beginne mit dem Umstehen seiner Kuh, da er hierdurch in die Abhängigkeit von Wucherern gerathe. Ein gesetzgeberisches Vorgehen in diesem Punkt sei deshalb durchaus angezeigt, wie ein solches von den Landwirthen ja schon seit Jahrzehnten erstrebt werde.

Dem Entwurf müsse insbesondere darin beigegeben werden, daß für die Viehversicherung eine breitere Basis geschaffen werden solle: durch die Verteilung des erwachsenden Schadens auf die Gesamtheit der Gemeinden des Landesverbandes werde der Schaden ausgeglichen und der den Einzelnen treffende Betrag vermindert. Den Zwang, den der Entwurf in gewisser Beziehung statuirt, halte er für notwendig; überhaupt würde er wünschen, daß der Zwang in dem Entwurf weitere Anwendung erfahren hätte. Es seien vielfach Klagen darüber laut geworden, auch in dem andern Hohen Hause, daß gegen den Willen eines Theils der Viehbesitzer die Gründung eines Ortsvereins zulässig sein solle. Er seinerseits glaube vielmehr, daß der Entwurf zu wenig Zwang zulasse. Er gebe zu, daß auf dem hier in Frage stehenden Gebiet bei dem ersten Schritt Vorsicht geboten sei und daß, wie bei jeder sozialpolitischen Gesetzgebung, bald in der einmal eingeschlagenen Richtung weiter gegangen werden müsse. Doch könne er sich darüber nur freuen, da er hoffe, daß es dann bald zu einer allgemeinen Zwangsviehversicherung kommen werde. Die allgemeine Zwangsviehversicherung wäre nach Redners Meinung auch für die größeren Viehbesitzer angenehmer. Für diese sei der Entwurf nicht gerade sehr günstig, da sie jedenfalls mehr zu bezahlen hätten als bisher, aber es sei ihre Pflicht und Schuldigkeit, hier sich nicht zurückziehen und den Gegensatz, der vielfach zwischen den Groß- und Kleinbesitzern gemacht werde, nicht noch zu vergrößern.

Für den Reservefond sei staatliche Hilfe unbedingt nötig; dies habe man schon vor 10 Jahren bei den Verhandlungen des Landwirtschaftlichen Centralausschusses anerkannt. Ob die Summe von 200 000 M. hierzu auf die Dauer ausreichen werde, scheine ihm allerdings zweifelhaft, doch glaube er, daß, wenn sich später ein weitergehendes Bedürfnis ergebe, auch wieder auf staatliche Hilfe gerechnet werden dürfe.

Redner berührt schließlich noch die Frage der Errichtung von Viehleihkassen, die insbesondere dem kleinen Landwirth zu großem Segen gereichen könnten, und wiederholt, daß, obwohl er nicht mit allen Einzelheiten des Entwurfs einverstanden sei, er doch den Gesetzentwurf als einen wesentlichen und wichtigen Fortschritt lebhaft begrüße.

Ministerialrath Buchenberger wendet sich gegen die einzelnen Ausführungen des Frhrn. v. Hornstein. Der genannte Redner habe zur Unterstützung für seine Stellungnahme gegenüber dem Entwurf u. a. auch angeführt, daß die Bevölkerung des Oberlandes dem Entwurf unfreundlich gegenüberstehe. Dies sei zunächst überhaupt nicht richtig, da auch aus dem Oberland Stimmen für den Entwurf laut geworden seien. Sodann sei dies aber noch durchaus kein Grund, gegen einen Gesetzentwurf zu stimmen, weil derselbe nur für einen Theil des Landes passe, für einen andern Theil nicht. Auch alle auf die Landeskultur bezüglichen Gesetze werden der Natur der Sache nach immer nur für einzelne Landestheile Anwendung finden können, für andere dagegen nicht. Wenn aber der Wunsch nach einer bestimmten gesetzlichen Regelung in einem erheblichen Theil des Landes hervortrete, so wäre es nach der Meinung Redners doch wohl nicht zu verantworten, diesem Wunsch deshalb nicht Rechnung zu tragen, weil er in anderen Theilen des Landes nicht empfunden werde.

Zu seinen übrigen Ausführungen habe sich, wie Redner glaube, Frhr. v. Hornstein von Widersprüchen nicht ganz frei zu halten gewußt. Wenn derselbe z. B. hervorgehoben habe, daß der Mangel einer Viehversicherung eine Nothlage für die Landwirtschaft bewirke, so sei damit wohl nicht zu vereinbaren, daß er gleichwohl eine Art von Versicherung vorgeschlagen habe, welche nur einen kleinen Theil der in Betracht kommenden Schäden umfassen solle.

Gegen die vorgeschlagene Regelung habe Freiherr v. Hornstein im wesentlichen 3 Punkte geltend gemacht; die Versicherung sei nämlich unhaltbar, weil die großen Besitzer den Ortsvereinen nicht beitreten würden, weil dem Betrug Thür und Thor offen stünde und weil diese Art der Versicherung der breiten Masse der bäuerlichen Bevölkerung unerschwingliche Lasten auferlege. Zur Widerlegung des ersten Punktes sei Redner in der Lage, sich auf die diesem entgegenstehenden Ausführungen des Freiherrn v. Göler beziehen zu können.

Was den befürchteten Mißbrauch anbetreffe, so sei zwar zuzugeben, daß Mißbräuche bei jeder Versicherung unvermeidlich seien. Gerade in dieser Beziehung aber enthalte der Entwurf eine Reihe von Kautelen und Vorkehrungen, durch deren Vorhandensein, wie er glaube, die bei den jetzigen Ortsversicherungsvereinen bestehenden Mißstände wohl ausgeschlossen würden. Die Ausführungen über die drückende finanzielle Belastung der bäuerlichen Bevölkerung seien seines Erachtens am allerwenigsten begründet, da der Entwurf die gefährlichsten Risiken, Stielvieh, Handelsvieh u. v. von der Versicherung ausschliesse, andererseits ein streng geregeltes Verfahren über die Einschätzung vorsehe.

Was die von dem Freiherrn v. Hornstein weiter behauptete Lückenhaftigkeit des der Regierungsbegründung zu Grunde liegenden statistischen Materials betreffe, so sei Redner zwar nicht in der Lage, die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Materials in jeder Beziehung zu behaupten; immerhin werde anerkannt werden müssen, daß die Zahlen ein im Großen und Ganzen richtiges Bild geben und annähernd richtige Schlüsse gestatten.

Wenn ferner der Durchschnittspreis des Thieres mit 216 M. als zu niedrig bezeichnet worden sei, so sei freilich richtig, daß erwachsene Zuchtthiere, und zumal im Oberlande, einen höheren Werth erreichten. Man müsse aber beachten, daß diesem Durchschnittspreis auch die Thierpreise aus andern Landestheilen, wo weniger werthvolle Stücke gehalten zu werden pflegen, mit zu Grunde liegen und daß bei der Berechnung auch die über drei Monate alten, also überhaupt noch wenig werthvollen Thiere zu berücksichtigen waren. Auch bezüglich der von der Regierung erwarteten, von Frhrn. v. Hornstein bearbeiteten prophylaktischen Wirkung des Gesetzes könne Redner keineswegs dem Vorredner beipflichten. Jedenfalls ergebe sich aus den an das Ministerium erstatteten Jahresberichten der Bezirksthierärzte zur Gewißheit, daß gegenwärtig die Beziehung eines Thierarztes in vielen Fällen, in welchen eine Heilung des Thiers möglich wäre, unterbleibe.

Die Dauer der Karenzfrist habe die Großh. Regierung geglaubt auf 14 Tage bemessen zu sollen, da diese Frist auch jetzt schon bei Privatversicherungen vielfach gelte. Eine längere Karenzfrist als 4 Wochen sei übrigens auch bei Privatversicherungsgesellschaften nicht üblich; jedenfalls würde eine jedwede Karenzfrist, wie sie Frhr. v. Hornstein vorgeschlagen habe, den Wünschen der Bevölkerung keineswegs entsprechen.

Die in dem Entwurf gebrachte Versicherung sei, wie wohl auch Frhr. v. Hornstein zugeben werde, nur dann möglich, wenn die übrigen deutschen Staaten in derselben Weise vorgehen, da andernfalls das Großherzogthum lediglich zur Ablagerung der perlsuchttranken Thiere der übrigen Staaten benutzt werden würde. Die Beschränkung der Viehversicherung auf die Fälle der Ungehebarkeit des Fleisches würde für einen großen Theil der den Landwirth bedrohenden Verluste keine Versicherung gewähren und ihn daher nicht genügend schützen.

Gegenüber der Anregung des Frhrn. v. Göler bezüglich der Errichtung von Viehleihkassen bemerkt Redner noch, daß das Ministerium vor einigen Jahren das Zustandekommen solcher Kassen in einigen Amtsbezirken gefördert habe. Soviel Redner bekannt, hätten sich die betreffenden Kassen jedoch nach wenigen Jahren wieder aufgelöst. Die Anregung sei jedenfalls eine beachtenswerthe und die Großh. Regierung werde nicht unterlassen, den Gegenstand abermals in Erwägung zu ziehen.

Geheimerath Dr. v. Polst betont die eigenthümliche Lage, in welcher sich diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses befänden, die auf diesem speziellen Gebiet nicht Sachverständige seien. Die Ausführungen des Freiherrn v. Hornstein seien mit Recht für die nicht sachverständigen Mitglieder des Hauses von bedeutendem Gewichte, da ihm reiche Erfahrungen auf diesem Gebiet zur Verfügung ständen und ihm das Zeugniß nicht versagt werden könne, daß er stets aus innerster Ueberzeugung heraus das vertreten habe, was ihm das Richtige erscheine. Gleichwohl sei Redner nicht in der Lage, dem Wunsch des Frhrn. v. Hornstein entsprechend, gegen das Gesetz zu stimmen, im Hinblick auf die Ausführungen der andern Sachverständigen. Solche seien aber nicht nur in diesem Hause, hier in der Person des Herrn

Berichterstatters, wie in dem andern Hohen Hause, sondern auch auf der Seite der Großh. Regierung zu finden, deren Mitglieder durch langjährige Thätigkeit auf dem speziellen Gebiet der Landwirtschaft den Beweis ihrer Sachkenntnis und Fähigkeit erbracht hätten.

Namentlich auf diesem Gebiet, das schon jahrzehntelang die Interessenten beschäftigte, sei daher von vornherein zu erwarten gewesen, daß die Vorlage der Großh. Regierung einen Fortschritt bedeute.

Auch seien die Ausführungen des Frhrn. v. Hornstein keineswegs frei von jedem Selbstwiderspruch; sie ständen auch keineswegs vollständig in Uebereinstimmung mit den eigenen Erfahrungen des Redners, was speziell die Beziehung von Thierärzten bei Unfällen betreffe.

Den einen Grundgedanken des Gesetzes, den sozialpolitischen, möchte sich Redner jedenfalls voll und ganz aneignen, da er es als eine Nothwendigkeit anerkennen müsse, den kleinen Besitzer in der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Kraft zu unterstützen.

Kaufmann Koppel bedauert, daß Frhr. v. Hornstein verhindert gewesen sei, den Kommissionsberatungen anzuwohnen, da dadurch die Beratungen nur gefördert worden wären. Doch könne Redner den Standpunkt des Frhrn. v. Hornstein nicht theilen; er begrüße vielmehr den vorliegenden Gesetzentwurf als einen großen Erfolg der langjährigen Bestrebungen der Interessentengruppe, wenn auch einzelne Mängel desselben nicht verkannt werden dürfen.

Die Ausführungen des Frhrn. v. Hornstein über den Unwerth der bezüglichen Statistik vermöge er auf Grund seiner Erfahrungen nicht als richtig anzuerkennen. Mißbräuche werde freilich der Entwurf nicht völlig verhindern können, doch dürfe man in dieser Beziehung nicht so weit gehen, wie Frhr. v. Hornstein. Auch die ländliche Bevölkerung verdiene doch ein gewisses Vertrauen, daß sie das Gesetz nicht mißbrauchen werde. Ferner könne er nicht anerkennen, daß das ganze Oberland sich dem Gesetzentwurf gegenüber ablehnend verhalte. Mehrfach sei dem Redner allerdings die Ansicht entgegengetreten, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Einführung des Gesetzes sich nicht besonders eigne, weil die Gemeindebehörden durch die neuen Reichsgesetze ohnehin in hohem Maße in Anspruch genommen und daher wenig geneigt seien, das neue Gesetz zur Anwendung zu bringen. Von einem schroffen Gegensatz zum Unterland könne aber nicht die Rede sein. Redner selbst werde dem Entwurf seine Zustimmung erteilen.

Frhr. v. Hornstein entgegnet zunächst dem Herrn Staatsminister, daß ein Widerspruch darin nicht erblickt werden könne, wenn er trotz seiner Stellung zu dem Entwurf den Kommissionsbericht als trefflich bezeichnet habe. Die Arbeit des Berichterstatters an sich könne auch von seinem Standpunkt aus nicht anders als trefflich bezeichnet werden. Auch stehe der Kommissionsbericht deshalb zu seinen Ausführungen in einem weniger scharfen Widerspruch, als die Regierungsbegründung, weil der erstere, wie er aus demselben entnehmen zu können glaube, von der Richtigkeit der in der Regierungsbegründung enthaltenen Zahlenangaben ausgehe, für dieselbe aber jede Verantwortung ablehne. Wie die Herren Vorredner so bedauere auch er es lebhaft, verhindert gewesen zu sein, den Kommissionsberatungen von Anfang an beizuwohnen. In der letzten Kommissionsitzung, an der er allein habe theilnehmen können, sei er nicht in der Lage gewesen, in die Details einzugehen und habe dies daher heute nachholen müssen.

Wenn Freiherr v. Göler die Unrichtigkeit seiner Ausführungen bezüglich der Lebensfähigkeit der Ortsviehversicherungsvereine durch den Hinweis auf den 17jährigen Bestand des unter Redners Leitung stehenden Vereins nachweisen zu können geglaubt habe, so dürfe er demgegenüber anführen, daß er einmal von der Leitung dieses Vereins zurückgetreten sei, worauf derselbe alsbald zusammengebrochen sei. Die Bestrebungen des Frhrn. v. Göler auf Hebung des Bauernstandes theile er vollständig. Mit solchen Palliativmitteln, wie der vorliegende Entwurf sie biete, könne aber seiner Ueberzeugung nach dem Bauernstand nicht aufgeholfen werden.

Seitens des Herrn Regierungskommissars sei ihm entgegengehalten worden, daß sein Vorschlag nur einen kleinen Theil der Schäden, gegen welche der Entwurf eine Versicherung gewähren wolle, umfasse. Nach der Zahl der Schadensfälle sei dies freilich richtig, aber nicht nach der Höhe der versicherten Schäden. Die Fälle, wo der Tod eines Thieres durch Beinbrüche, innerliche Verletzungen durch Fremdkörper u. veranlaßt sei, würden allerdings von der von ihm vorgeschlagenen staatlichen Viehversicherung nicht mitumfaßt, gegen diese Schäden müsse auch in Zukunft eventuell auf dem Weg der freiwilligen Versicherung Deckung gesucht werden. Der Ausschluß derselben sei aber gerechtfertigt, da der Schaden hier regelmäßig deshalb nicht so hoch sei, wie in den anderen Fällen, weil das Fleisch hier genießbar sei; auch seien diese Schäden in der Regel selbst verschuldet. Sodann seien von dem Herrn Regierungsvorredner seine Ausführungen, daß der Gesetzentwurf die von der Regierung erhofften prophylaktischen Wirkungen nicht haben werde, als unrichtig bezeichnet worden, eine Widerlegung derselben sei aber keineswegs erfolgt.

Wenn seitens der Herren Vorredner aus der Mitte des

Hauses in dem Gesetzentwurf ein Fortschritt begrüßt werde, so hätte er allerdings geglaubt, das Gegentheil nachgewiesen zu haben. Der Zukunft müsse man es eben überlassen, zu entscheiden, wessen Ansicht die richtigere sei, ob seine oder die derjenigen, die den Entwurf verteidigen. Die Bauern würden über kurz oder lang ihr Urtheil über den Entwurf abzugeben haben. Daß auch der Entwurf nicht jeden Mißbrauch ausschliesse, werde nicht bestritten werden können; er hätte jedenfalls ein Gesetz gewünscht, bei dem dies in höherem Maß der Fall gewesen wäre. Damit sei dem Bauernstand kein Vorwurf gemacht; Gesetzesumgehungen kämen bekanntlich in allen Bevölkerungsschichten vor.

Redner bittet schließlich, seine Behauptungen zu widerlegen, aber mit zwingenden Beweisen; bloße Behauptungen seien dazu nicht genügend.

Der Berichterstatter wendet sich in seinem Schlusswort zunächst gegen die Behauptung des Vorredners, daß demselben in der Kommission verwehrt worden sei, in die Einzelheiten einzugehen, da hierdurch der Anschein erweckt werden könne, als ob die Berathung in der Kommission nicht eingehend genug gewesen sei. Demgegenüber müsse er feststellen, daß alle einzelnen Punkte, die von dem Herrn v. Hornstein bei der Kommissionsberathung berührt worden seien, auch einer eingehenden Erörterung unterzogen wurden und ein Zwang auf Abkürzung in keiner Weise ausgeübt worden sei.

Ferner sei seitens des Herrn Vorredners ausgeführt worden, daß der Zweifel an der Richtigkeit der in der Regierungsbegründung niedergelegten zahlenmäßigen Angaben wie ein rother Faden aus dem ganzen Bericht der Kommission hervorleuchte. Demgegenüber müsse er erklären, daß seiner Ansicht nach der Bericht mit genügender Deutlichkeit das vollständige Einverständnis der Kommission und der Großen Regierung sowohl bezüglich der Grundlage, auf welcher der Gesetzentwurf aufgebaut sei, als hinsichtlich der Ausgestaltung des Entwurfs zum Ausdruck bringe. Selbstverständlich habe es nicht die Aufgabe der Kommission bilden können, das Zahlenmaterial einer Prüfung auf seine Richtigkeit zu unterziehen; die Würdigung, die dasselbe durch die Kommission erfahren habe, beruhe insofern allerdings auf der selbstverständlichen Voraussetzung seiner Richtigkeit. Nach seiner Ueberzeugung sei der Entwurf von der Großen Regierung in jeder Beziehung so wohl erwogen, daß auch eine etwaige Ungenauigkeit der Zahlenangaben, auf welche die Großen Regierung für ihre Schlüsse angewiesen war, nicht außer Betracht geblieben sei. Es sei ja auch der Entwurf das Produkt jahrzehntelanger Erwägungen und Berathungen, und es seien demselben eine Reihe vorläufiger Entwürfe vorhergegangen, die alle der Prüfung seitens der berufenen sachverständigen Organe, der landwirtschaftlichen Bezirksvereine, der Bezirksräthe u. unterstellt worden seien.

Redner müsse bekennen, daß er in landwirtschaftlichen Fragen sich gegenüber dem Freiherrn v. Hornstein des Gefühls eines gewissen Dilettantismus nicht erwehren könne, so daß er stets Werth darauf gelegt habe, sich mit demselben in Uebereinstimmung zu wissen. Wo dies nicht der Fall gewesen sei, habe er daraus jeweils Anlaß zu einer um so sorgfältigeren Prüfung des Gegenstandes genommen. Die Stellung des Freiherrn v. Hornstein in der Viehverversicherungsfrage datire aber nicht erst von heute; schon in den Jahren 1881 und 1882 habe er dieselbe Stellung eingenommen und schon damals habe ihm Redner nicht zustimmen vermocht. Die von ihm vorgeschlagene Lösung befriedige zwar das brennendste Bedürfnis der Landwirtschaft, aber die von der Regierung vorgeschlagene umfassendere Lösung müsse man eben als das Bessere dem Guten vorziehen, namentlich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der kleinen Landwirthe.

Wenn es richtig wäre, wie der Herr Vorredner annehme, daß die Ortsviehverversicherungsvereine deshalb nicht lebensfähig seien, weil die Großbesitzer das Zustandekommen derselben vereiteln würden, so würde er dies sehr beklagen; er befürchte es aber keineswegs, vielmehr glaube er, daß auch die Unterstützung der Großbesitzer bei der Durchführung des Gesetzes nicht fehlen werde. Wenn ferner behauptet worden sei, daß sich die Mißbräuche vermehren würden, wenn der Landesverband die Entschädigungen zum Theil zu leisten habe, so sei dem gegenüber hervorzuheben, daß die Ortsvereine nicht nur die örtlichen Verwaltungskosten, sondern auch den Aufwand für Thierärzte, Arzneien und Heilmittel ganz und von den gewährten Entschädigungsbeträgen ein Viertel zu tragen haben; nach den angestellten Berechnungen falle aber dadurch die Hälfte des Gesamtaufwands den Ortsvereinen zur Last und hierin liege ein genügender Sporn zur Verhütung von Mißbräuchen auf Kosten des Verbands.

Eine gewisse Berechtigung wolle er dagegen den Bemängelungen des Vorredners bezüglich der zahlenmäßigen Grundlagen des Regierungsentwurfs nicht absprechen. Die Durchschnittspreise, von denen die Regierungsbegründung ausgehe, seien zwar, wie Redner eingehend nachweist, auf das Sorgfältigste erwogen. Dagegen sei jetzt noch unbekannt, wie die Einschätzungen der Thiere innerhalb der einzelnen Ortsvereine seinerzeit erfolgen werden. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Thiere in einzelnen Vereinen unverhältnißmäßig hoch eingeschätzt würden. In diesem Falle würden sich aber auch infolge der hohen Einschätzung die Beiträge prozentual erhöhen.

Es könne freilich nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, daß die Prämien sich nicht höher belaufen werden als in der Regierungsbegründung berechnet sei, jedenfalls sei er persönlich davon überzeugt, daß sich die Prämien in Wirklichkeit von den berechneten Sätzen nicht sehr weit entfernen würden. In dieser Beziehung werde namentlich auch die von dem Entwurf erwartete prophylaktische Wirkung nicht ohne Einfluß sein; wenn der Einzelne zu

besserer Fürsorge für die Thiere angehalten werde, so vermindere sich eben die Verlustgefahr.

Die weitere Behauptung des Herrn v. Hornstein, daß das Oberland, das angeblich weniger Verlustfälle aufweise, als das Unterland, dem Gesetzentwurf durchaus abgeneigt sei, sei schon von einem der Vorredner widerlegt worden. Uebrigens lasse sich an der Hand der Statistik nachweisen, daß bezüglich der Höhe der Verlustgefahr ein nennenswerther Unterschied zwischen dem Oberland und dem Unterland nicht bestehe.

Daß die Viehleihfassen sich bisher bei uns nicht recht zu entwickeln vermocht hätten, müsse er mit dem Herrn v. Göler lebhaft bedauern, doch verspreche er sich auch in dieser Beziehung von dem gegenwärtigen Gesetz eine Besserung. Bei Annahme des Gesetzentwurfs werde im Falle des Umstehens eines Thiers $\frac{1}{10}$ bez. $\frac{2}{10}$ des Werths von der Versicherungsanstalt ersetzt; der kleine Landwirth brauche dann zur Neuanschaffung eines Thiers den Kredit nur in geringem Maß in Anspruch zu nehmen. Wenn dann dieses Kreditbedürfnis durch eine in ihrem Wirkungsbereich auf derartige Fälle beschränkte Viehleihfasse befriedigt würde, so sei damit die Möglichkeit gegeben, den kleinen Landwirth gegen wucherliche Ausbeutungen zu sichern.

Hiermit ist die Generaldiskussion beendigt; die weitere Berathung wird auf morgen vertagt und die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen.

* Karlsruhe, 25. April. 45. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorstehe des ersten Vicepräsidenten Friederich.

Am Regierungstisch: Geheimrath Eifenlohr.

Berathung des Berichts der Kommission über den Antrag Wittmer und Genossen, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen während der Herbstübungen.

Der Kommissionsantrag geht auf Beschlußfassung dahin: Es wolle die Großen Regierung

1. bei dem Bundesrath neuerlich dahin wirken, daß eine Abänderung der Reichsgesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden im Sinne einer Erhöhung der jetzigen Vergütungssätze für die Naturalverpflegung erfolge;
2. insofern in denjenigen Fällen, in welchen anlässlich der Herbstmanöver Truppen in Kantonnementsquartiere gelegt werden und in denen zugleich die Gemeinden in Vereinbarung mit der Militärverwaltung die Verpflegung zur Befriedigung der Truppen übernehmen, den Gemeindeverwaltungen einen Zuschuß aus der Staatskasse in dem Betrag zu gewähren, welcher erforderlich ist, um die von der Militärverwaltung geleistete Vergütung auf die für Verpflegung im Quartier bestimmten Sätze zu erhöhen;
3. noch diesem Landtage behufs Bewilligung der hierzu nöthigen Mittel eine Nachtragsforderung zum außerordentlichen Budget pro 1890/91 vorlegen.

Der Berichterstatter Abg. Wittmer führt aus, daß er dem Berichte in etwas eigenthümlicher Weise gegenüberstehe, indem ihm einerseits die Verpflichtung zukomme, den Antrag der Kommission zu verteidigen, er aber andererseits zur Minorität der Kommission gehöre, deren ursprünglicher Antrag abgeändert worden sei. Redner möchte sich daher kurz fassen und glaubt dies auch zu können, da ja vor wenigen Monaten die Sache dem Hause schon einmal vorgelegen habe. Was die Anschauungen der Kommission betreffe, so sei dieselbe darin einmütig gewesen, daß bei den jetzigen Vergütungssätzen eine starke Belastung erwachse. Sowohl für die Marsch- als auch für die Kantonnementsverpflegung sei diese Entschädigung zu gering bemessen. Den während der Manöver großen Strapazen ausgesetzten Soldaten genüge die gesetzlich als Minimum ausgesetzte Verpflegung nicht. Niemand werde sich dabei begnügen, nur diese zu gewähren, alsdann reiche aber auch der Satz von 80 Pf. nicht aus. Noch weniger genüge natürlich der bei Kantonnementsverpflegung gegebene Satz von einigen 60 Pf. Der Hunger der Soldaten sei ja hier der gleiche, wie auf den Märschen; der Wunsch scheine berechtigt, daß seitens des Staates ausgleichend eingegriffen werden möge.

Die Kommission verkenne nicht, daß es in erster Reihe nicht Sache des Landes, sondern des Reiches sei, hier Abhilfe zu schaffen. Deshalb habe sie auch dem ersten Satz des Antrages zugestimmt, es möchte von der Großen Regierung bei dem Bundesrath immer wieder auf eine Erhöhung der nach dem Gesetz vom Jahre 1875 normirten Sätze hingewirkt werden.

Die Kommission hoffe, daß das Reich mit der Zeit von der Nothwendigkeit dieser höheren Sätze sich werde überzeugen lassen. Von der Großen Regierung sei der Wunsch in der ersten Plenarsitzung, wie in der Kommission zum Ausdruck gebracht worden, es möchte von den einzelnen Gemeinden die Verpflegung in eigene Regie genommen werden. Die Kommission sei hiermit insofern einverstanden, als sie es für wünschenswert halte, daß da und dort Versuche mit dieser Neuerung gemacht würden. Sie könne sich jedoch der Ansicht nicht verschließen, daß auf dem Lande nur in wenigen Fällen zweckmäßige Einrichtungen würden getroffen werden können. Zuerst werde es an den Räumlichkeiten fehlen, denn für 3 bis 4 Wochen könnten die Schulzimmer nicht verwendet werden und andere leere Räume gäbe es in der Manöverzeit nicht. Sodann fehle die Einrichtung und schließlich geübtes Personal.

Die Kommission spreche deshalb den dringenden Wunsch aus, es möchte auf die Gemeinden nach dieser Richtung

hin keinerlei Druck geübt werden. Der einzige Punkt, in dem mit der Regierung eine Einigkeit nicht habe erzielt werden können, sei die Zulässigkeit eines Gemeindezuschusses, den die Regierung für die Zukunft nur unter ganz besonderen Verhältnissen und nur ausnahmsweise zulassen wolle. Die Kommission sei demgegenüber der Ansicht, daß hier eine Beschränkung der Gemeinde, so lange ein Mißbrauch nicht konstatiert werden könne und so lange insbesondere die Gesamtvergütung 1 M. nicht übersteige, seitens der Großen Regierung nicht eintreten solle.

Von der ursprünglichen Forderung eines Staatszuschusses von 30 Pf. für Kantonnementsverpflegung sei die Kommission in ihrer Mehrheit zurückgekommen, da damit eine Ungleichheit gegenüber der für Marschverpflegung gewährten Entschädigung geschaffen würde.

Redner selbst sei zwar für den ursprünglichen Antrag gewesen, wolle aber einen Abänderungsantrag dem Kommissionsantrage gegenüber nicht stellen.

Geheimrath Eifenlohr kann als Standpunkt der Regierung nur das wiederholen, was von ihm bei der ersten Verhandlung vorgetragen worden sei.

Die Regierung könne sich auf eine Verhandlung darüber nicht einlassen, ob das, was die Einquartierung nach dem Reglement zu beanspruchen habe, auch zu deren Ernährung genüge. Das sei Sache der Militärverwaltung.

Niemand werde aber nachweisen können, daß der Betrag von 80 Pf. für Marschverpflegung mit Ausnahme von besonderen Fällen nicht genüge, um das Verlangte zu beschaffen.

Dagegen sei anzuerkennen, daß der niedere Satz von 62-66 Pf. für Kantonnementsverpflegung nicht ausreichte, indem hier wie dort dieselben Ansprüche gemacht würden. Es werde daher hier eine Erhöhung des Satzes auf 80 Pf. statzufinden haben. Ein bezüglicher Antrag sei auch bereits bei dem Großen Staatsministerium gestellt und werde nach Einholung der Allerhöchsten Genehmigung eine nachträgliche Budgetforderung eingebracht werden.

Der nöthige Aufwand werde für das Jahr 60 000 M., für die Budgetperiode also 120 000 M. betragen.

Damit werde man den erhobenen Beschwerden abhelfen können und hofft Redner, daß alsdann der Gegenstand für einige Zeit seine Erledigung gefunden habe.

Nochmals müsse betont werden, daß für einen gesetzlich nicht verlangten Aufwand eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln unter keinen Umständen gewährt werden könne.

Abg. Köhler erklärt, zu der Minderheit in der Kommission gehöre zu haben. Sogar bei einer Entschädigung von einer Mark würde der Quartiergeber noch immer Schaden haben. Wenn von dem Regierungsvertreter gesagt worden sei, es solle von den Quartiergebern nicht mehr, als gesetzlich verlangt werde, gegeben werden, so müsse demgegenüber hervorgehoben werden, daß das gesetzlich Verlangte thatsächlich nicht ausreiche, wie dies Redner näher ausführt. Die Minderheit der Kommission habe daher eine Aufzahlung von 30 Pf. pro Mann und Tag beantragt. Allerdings würde dadurch der Staatskasse eine bedeutende Belastung erwachsen sein, andererseits würde aber in diesem Aufwande nur ein Act der ausgleichenden Gerechtigkeit gelegen haben. Redner hätte daher gerne einen Minderheitsantrag gestellt. Nachdem sich aber der Regierungsvertreter in der Kommission so entschieden dagegen ausgesprochen habe und auch im Hause eine genügende Unterstützung nicht zu erwarten gewesen sei, habe Redner davon Abstand genommen. Redner werde für den Kommissionsantrag stimmen und möchte nur die Großen Regierung bitten, sich der Interessen der Bevölkerung bei Vertheilung der Einquartierungskosten nach Kräften anzunehmen.

Abg. Müller hebt hervor, daß die gewährte Entschädigung von einigen 60 und von 80 Pfennigen zu gering sei. Im Großen und Ganzen könne sich Redner mit dem Kommissionsantrage einverstanden erklären, wünsche aber, daß man den Gemeinden gestatte, ihren Angehörigen aus Gemeindemitteln eine höhere Entschädigung zu gewähren.

Abg. Kübler gibt dem Hause Kenntniß von Notizen über die einzelnen Gemeinden in der Gegend von Freiburg während der letzten Jahre erwachsenen Einquartierungskosten. Während 8 Jahren hätten die Gemeinden Bezenhausen, Ebnet, Haslach, Mengen, Münzingen je 5mal, St. Georgen und Wolfenweiler 1mal, Kirchzarten 5mal Einquartierung gehabt. 6 Gemeinden des Amtsbezirks Freiburg hätten bei einer Aufbesserung von nur bis zu 1 M. im Jahre 1889 5 709 M. bezahlt. Die kleine Gemeinde Gottenheim, Bezirksamts Breisach, habe in 10 Jahren 11mal Einquartierung gehabt und im Jahre 1889 2 712 M. zugeschießen müssen. Diese Lasten seien ja nothwendig und würden auch gerne getragen, einer Erhöhung des Gemeindebeitrags solle man aber nicht zu rigoros entgegenreten. Redner wäre auch mit dem höheren Satze eines Staatszuschusses von 30 Pf. einverstanden gewesen — schließt sich nun aber dem Kommissionsantrage an.

Abg. Greiff ist mit den Ausführungen des Regierungskommissärs im Allgemeinen einverstanden — nur nicht insofern, als behauptet werden wolle, daß das, was von den Quartiergebern über das gesetzlich Verlangte hinaus gewährt werde, etwas Ueberflüssiges sei. Wer Gelegenheit gehabt habe, sich einen Einblick in die Sache zu verschaffen, müsse zu der Ansicht gekommen sein, daß man sich unmöglich auf das gesetzlich Angeforderte beschränken könne. Auch an Futter müsse mehr aufgewendet werden als man ersetzt erhalte, und gäbe man es nicht freiwillig, so holten es sich die Soldaten heimlich. Unter den obwaltenden Umständen bittet Redner, dem Kommissionsantrag beizutreten.

Deutsche Union-Bank Mannheim.

Netto-Bilanz per 31. Dezember 1889.

Soll		Haben	
Cassa-Conto	44	Actien-Capital-Conto	2
Cassabestand und Guthaben bei der Reichsbank und Frankfurter Bank	569,807	10,000 Actien à M. 600.—	6,000,000
Coupons	29	Conto-Corrent-Conto	40
Bestand an Coupons	99,480	Creditoren in laufender Rechnung und	
Treffer-Conto	—	Cheq.-Conti	M. 5,224,817.58
Bestand an verloosten Effecten	28,042	durchlaufende Posten	M. 1,202,204.18
Sorten-Conto	54	Acceptations-Conto	60
Bestand an Sorten	25,394	Acceptirte Tratten	4,753,054
Wechsel-Conto	50	Aval-Conto	—
Bestand an Wechseln	915,125	Uebernommene Bürgschaften	106,800
Conto-Corrent-Conto	94	Reservefonds-Conto	54
Debitoren in laufender Rechnung	M. 8,088,921.12	Bestand am 31. Dezember 1889	33,757
abzüglich durchlaufende Posten	M. 1,202,204.18	Spezial-Reservefonds-Conto	95
Effecten-Conto	—	Bestand am 31. Dezember 1889	50,019
Bestand an Effecten	M. 569,571.10	Nach nicht erhaltene Dividende pro 1888	24
Verkaufte noch abzuliefernde Effecten	M. 300,784.50	Gewinn und Verlust-Conto	84
berechnete noch zu beziehende Effecten	M. 166,465.10	Reingewinn	305,976
Prolongations-Conto	35		
Bestand an Prolongationen	5,249,504		
Confortial-Conto	28		
Einzahlung auf Confortial-Vertheilungen	773,227		
Mobilien-Conto	41		
Vorhandene Mobilien	18,955		
Unkosten-Conto	66		
Bestand an Briefmarken	1,559		
Steuer-Conto	60		
Vorausbezahlte Steuern	542		
	15,272,246		15,272,246

Gewinn- und Verlust-Conto per 31. Dezember 1889.

Soll		Haben	
Unkosten-Conto	28	Vortrag	310
Veranschlagte Spesen	252,866	Coupons- und Treffer-Conto	96
Steuer-Conto	54	Gewinn an Coupons und Treffern	5,379
Bezahlte Steuern	8,084	Sorten-Conto: Gewinn an Sorten	709
Mobilien-Conto	20	Wechsel-Conto	96
10% Abschreibung	2,106	Effekten-Conto	96
Conto-Corrent-Conto	—	Zins- und Courtgewinn an Wechseln	49,969
Abschreibung	10,000	Confortial-Conto	47
Provisions-Conto	—	Zins- und Courtgewinn an Effecten	93,395
Bergütete Provisionen	25,914	Confortial-Conto	72
Actien-Stempel-Conto	—	Gewinn- und Confortial-Geschäften	101,890
Actien-Stempel und Actienanfertigung	13,947	Provisions-Conto	26
Einzahlungs-Zinsen-Conto	—	Eingenommene Provisionen	168,967
Zinsen auf im Voraus geleistete Einzahlungen	3,656	Zinsen-Conto	73
Reingewinn	305,976	Eingenommene Zinsen	260,510.55
	622,551	Bergütete Zinsen	58,599.82
			201,910
			622,551

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung.

D. 228.2. Nr. 10.836. Karlsruhe. Der Cigarrenfabrikant Eduard Schmidt zu Bensfeld — vertreten durch Rechtsanwalt B. Baumhart in Karlsruhe — klagt gegen den Gastwirt Otto Gieseler, zum Rheinischen Hof in Karlsruhe, §. 1. an unbeschränkter Haftung, aus dem Bescheide vom 22. Juni 1889 und vom 1. August 1889, mit dem Antrage auf kostenfällige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 192 M. 95 Pf., nebst 6% Zins aus 55 M. 60 Pf. vom 22. September 1889, aus 128 M. vom 1. November 1889 und aus 15 M. 35 Pf. vom Klageaufstellungstage an und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Karlsruhe auf.

Dienstag den 1. Juli 1890, Vormittags 9 Uhr.

1. Stod. Zimmer Nr. 1.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Kirsch, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Aufgebot.

D. 286. Mannheim. Auf Antrag der Peter Prigius Witwe, Sofie, geb. Sohn und des Ludwig Prigius, beide in Ludwigshafen a. Rh., erläßt das Gr. Amtsgericht II dahier das Aufgebot des am 28. Dezember 1881 von der Badischen Bank in Mannheim ausgegebenen Scheines über die an diesem Tage durch Peter Prigius bewirkte Hinterlegung folgender Werthpapiere:

- a. 2 Stück Mannheimer Darlehscheine-Schuldscheine à 500 Mark Nr. 515 und 516.
- 1 Stück desgl. zu 200 Mark Nr. 894, je zu 4%.
- b. 2 Stück Mannheimer Darlehscheine-Schuldscheine zu 2000 Mark Nr. 144 und 145.
- 1 Stück desgl. zu 1000 Mark Nr. 299.
- 1 Stück desgl. zu 500 M. Nr. 79.
- 1 Stück desgl. zu 200 Mark Nr. 31, je zu 3 1/2% verzinslich.

Der Inhaber dieses Depositencheines wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag den 15. November 1890, Vormittags 9 Uhr,

vor dem bezeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte bei dem Gerichte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloswerkung derselben erfolgen wird.

Mannheim, den 9. April 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Stalf.

D. 211.2. Nr. 2725. Rebl. Das Gr. Amtsgericht Rebl hat unter dem heutigen folgendes Aufgebot erlassen:

Die Ehefrau des Karl Kasch, Magdalena, geb. Hügel von Freyheit, besitzt aus der Verlassenschaft ihres Vaters Christian Hügel von da 4 Ar 84 Mtr. Acker im Neufeld, neben Georg Adam und Jakob Kasch, ohne daß im Grund- und Pfandbuche von Freyheit irgend

Konkursverfahren.

D. 295. Nr. 3848. Eberbach. Zur Verhandlung über den in dem Konkurs über das Vermögen des Wilh. Senbath in Mar-Wilhelmsbüsch vom Gemeinschuldner vorgeschlagenen Zwangsvergleich wird Termin bestimmt auf:

Mittwoch den 11. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr.

bestimmten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Rebl, den 21. April 1890.

Gr. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber: Kopp.

D. 210.2. Nr. 10.285. Freiburg. Auf Antrag des Mathias Rüh, Landwirth dahier, vertreten durch Anwalt Röttinger dahier, welcher auf Ableben seines Schwiegeraters Jakob Ries und in der Erbtheilung auf Ableben seiner Ehefrau, Kunigunde, geb. Ries, auf Freiburg Gemarung

14 1/2 Auen neben im Hungerberg, neben Stabhalter Keller und Blasius Bruder

zu Eigenthum besitzen will, ohne daß der Erwerbstitel im Grundbuche nachgewiesen werden kann, ergeht das Aufgebot an diejenigen Personen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte an der Reigenschaft besitzen, solche zum Termin vom

Mittwoch, den 25. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Freiburg, den 19. April 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirler.

D. 187.2. Nr. 4785. Säckingen. Das Gr. Amtsgericht Säckingen hat unterm 17. d. M. folgendes Aufgebot

erlassen:

Jos. Emil Baumer, Gastwirth in Rheinfelden (Schweiz), besitzt auf Gemarung Kollingen, Gemarung Grümpelweh — Güterverzeichnis Nr. 2858 — 16 Ar 60 Meter Acker, einerseits August Senger, anderseits Konrad Krebsung von Kollingen.

Auf Antrag des Jos. Emil Baumer werden Alle, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte an dieser Reigenschaft beanspruchen, aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Aufgebotsstermin ist bestimmt auf Mittwoch den 25. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr.

Säckingen, 17. April 1890.

Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Frey.

Zwangsvollstreckung.

D. 260. Waldshut.

Steigerungs-Aufündigung.

Am Montag den 12. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, werden im hiesigen Rathhause die unten erwähnten auf der Gemarung Waldshut gelegenen Reigenschaft der Kaufmann Jakob Hilsenbrand Witwe dahier in Folge richterlicher Verfügung einer zweiten öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und der Zuschlag dem Höchstgebot ertheilt, auch wenn solches den Schätzungspreis nicht erreicht.

1. Haus Nr. 96. Ein vierstöck. Wohnhaus mit Nebeneinrichtung, nebst einem Hinterbau in der Schattengasse dahier, neben Uhrmacher Juchow und Metzger Chr. Eber, Aufschlag 16,000 M.
2. Lagerbuch Nr. 174. 17 a 95 gm Kleefeld im Langen, Aufschlag 200 M.

Waldshut, den 21. April 1890.

Groß. Notar: Weber.

Zwangsvollstreckung.

D. 261. Laß.

Steigerungs-Aufündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Fabrikarbeiter Bernhard G. H. E. in Seelbach und dessen sammtverbindlicher Ehefrau, Katharina, geb. Himmelsbach von da, die nachbeschriebenen auf Gemarung Seelbach gelegenen Reigenschaft an

Mittwoch den 28. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause zu Seelbach öffentlich versteigert und der Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird:

Lagerbuch Nr. 73a. 21 a 82 m Hofwaid, Hausgarten und Ackerland mit einstöckigem Wohnhaus mit Balkeneller, Scheuer und Stall unter einem Dache, nebst anhängendem Schopf, im Dreiseiter Seelbach, neben Mathias Schäfer Witwe, Maria Anna Schäfer und Gr. Kameradomänenärz. Aufschl. 2800 M.

Zweitauflauf achtzehnter Mart. Laß, den 22. April 1890.

Der Vollstreckungsbeamte: A. Meyer, Groß. Notar.

Steigerungs-Zurücknahme.

Die auf Montag den 5. Mai 1890 im Rathhause dahier anberaumte, in Nr. 97 dieses Blattes angefügte Zwangs-Reigenschaftsversteigerung wird hiermit zurückgenommen.

Adelsheim, den 23. April 1890.

Der Vollstreckungsbeamte: Groß. Notar: Haber.

Badischer Frauenverein.

In der unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise von Baden stehenden Luise-Schule sind auf 1. Mai d. J. noch einige Penfionsplätze zu belegen. Aufnahmsgefuche wolle man baldigst an die unterzeichnete Stelle gelangen lassen, welche auch jede weitere Auskunft ertheilt. Karlsruhe, im April 1890. C. 918.3.

Der Vorstand der Abtheilung I. Gartenstraße 47.

Badischer Frauenverein. Hochschule.

Am 1. Mai d. J. beginnt ein neuer, achtwöchentlicher Hochschulkurs im Gartenfeldchen dahier für Mädchen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Unterricht umfaßt die Zubereitung einer einfachen Mittagstafel, einer besseren Mittagstafel, sowie alle Arbeiten der Haushaltung. Jede Teilnehmerin hat einen Tagesbetrag von 50 Pf. zu entrichten. Dafür wird derselben aus den zubereiteten Speisen das Mittagessen, sowie ein Bierbrot gereicht. Auswärtige Schülerinnen können Wohnung und Gesamtverpflegung erhalten und zahlen hierfür täglich 1 M. 20 Pf. — Anmeldungen werden baldigst in der Küche des Frauenvereins (Gartenfeldchen) erbeten, wo auch jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Unmittelbar hiesiger Stadt können zur Ermöglichung der Theilnahme an diesem Unterricht aus hiesigen Mitteln Stipendien bewilligt werden. Karlsruhe, im März 1890. C. 750.4.

Badischer Frauenverein.

C. 984.2. Die Abtheilung III des Badischen Frauenvereins (für Krankenpflege) beabsichtigt einen weiteren Kurs zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen unter den bisher üblichen Bedingungen zu veranstalten. Die Eröffnung desselben wird voraussichtlich am

Dienstag den 20. Mai 1890 stattfinden.

Der Kurs besteht in einem theoretischen Unterricht von etwa vierwöchentlicher Dauer in der hiesigen Vereinsklinik; während desselben ist den Schülerinnen Gelegenheit zur Ausbildung in den hauswirthschaftlichen Fächern, namentlich im Kochen geboten. Ferner einer praktischen Unterweisung in einem hiesigen oder auswärtigen Krankenbause, für welche ein Zeitraum von zwei Monaten in Aussicht genommen ist. Der Unterricht ist ein unentgeltlicher. Die Kosten für Verpflegung einer Wärterin belaufen sich für den Tag auf etwa 1 Mark. Die Verpflegungskosten während der Dauer des theoretischen Unterrichts können unter Umständen auf die Vereinskasse übernommen werden. Die während der Dauer der praktischen Unterweisung ermachenden Verpflegungskosten (ca. 60 M.) sind in der Regel von den Beschäftigten zu bestreiten.

Frauenvereine, Gemeinden oder Kreis-Verbände, welche beabsichtigen, auf diesem Wege eine Wärterin auszubilden zu lassen, werden gebeten, geeignete Persönlichkeiten unter Vorlage eines Geburts-, Vermögens-, Schul- und bezirksärztlichen Zeugnisses baldigst dahier anzumelden, damit je nach dem Ergebnis der eingehenden Bewerbungen rechtzeitig die entsprechenden Anordnungen getroffen werden können.

Karlsruhe, den 7. April 1890.

Der Vorstand der Abtheilung III.